

**Außenbereichssatzung "Neusiedlerweg"
Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.07.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt beschließt das in den Anlagen 1b, 2a und 3a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Außenbereichssatzung „Neusiedlerweg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB und § 7 GO NRW als Satzung. Der Satzung wird die Begründung vom 06.07.2016 beigelegt.

Begründung:

Über das Instrument der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB können für bebaute Bereiche im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche „Lückenschließung“ geschaffen werden.

Ziel der Satzung es, Planungsrecht sowohl für die vorhandenen Lücken innerhalb der bestehenden Bebauung, aber auch für mögliche Erweiterungen der Bestandsgebäude zu schaffen. Das städtebauliche Instrument der Außenbereichssatzung dient auch der klaren räumlichen Definition des bebauten Bereichs im Außenbereich. Die eindeutige Abgrenzung gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen.

Die Außenbereichssatzung „Neusiedlerweg“ hat in der Zeit vom 27.01.2016 bis 29.02.2016 (einschließlich) offengelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.01.2016 beteiligt.

Es sind nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben 24.02.2016 (Anlage 1) und 26.02.2016 (Anlage 1a)

Der Oberbergische Kreis weist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf ein namenloses Nebengewässer zur Gelpe hin und regt an, hierfür einen Gewässerrandstreifen festzusetzen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht empfiehlt der Oberbergische Kreis als Ausgleich für die Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen Böden, dass der im Rahmen von Baumaßnahmen im Plangebiet abgeschobene und ausgehobene Boden auf den Grundstücken verbleiben soll.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 1b zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird jedoch nicht gefolgt.

2. Aggerverband, Schreiben vom 29.02.16 (Anlage 2)

Der Aggerverband weist darauf hin, dass das Plangebiet bei der nächsten Überarbeitung des Netzplans der Kläranlage Bickenbach einzuarbeiten ist. Weiterhin weist er auf ein namenloses Nebengewässer zur Gelpe und die erforderliche Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen hin.

Ergebnis der Prüfung:

Die Hinweise werden gemäß Anlage 2a zur Kenntnis genommen und bei der nächsten Netzplanüberarbeitung berücksichtigt werden.

3. Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 17.02.16 (Anlage 3)

Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass das Plangebiet sich über dem auf Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Grünbleiberg“ befindet, einwirkungsrelevanter Bergbau jedoch nicht dokumentiert ist. Sie empfiehlt die Beteiligung der Bergwerkseigentümerin bezüglich möglicher zukünftiger bergbaulicher Tätigkeiten.

Ergebnis der Prüfung:

Der Hinweis wird gemäß Anlage 3a zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Anlage/n:

- Anlage 1: Schreiben Oberbergischer Kreis vom 24.02.2016
- Anlage 1a: Schreiben vom 26.02.2016
- Anlage 1b: Abwägung Oberbergischer Kreis
- Anlage 2: Schreiben Aggerverband vom 29.02.2016
- Anlage 2a: Abwägung Aggerverband
- Anlage 3: Schreiben Bezirksregierung Arnsberg vom 17.02.2016
- Anlage 3a: Abwägung Abwägung Bezirksregierung Arnsberg
- Anlage 4: Begründung (nur online verfügbar)
- Anlage 5: Lageplan